



Endgültiges Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018) für Einspeiser am Netz der E.DIS Netz GmbH

Entsprechend § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 27. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den durch die jeweilige Einspeisung gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. Nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird oder
2. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Die Faktoren und Preise werden gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 StromNEV des VDN vom 03. März 2007, bestimmt.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

- < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)
- < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS)

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der E.DIS Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Endgültige Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2018

Anwendung für Abrechnungsmodell	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "s _{vNE} "	Vermeidungsfaktor "r _{vNE} "	Anteilsfaktor "a _{vNE} "	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastprofilmessung]	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastprofilmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmeleistung der Einspeisenebene
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP						
Einspeiseebene	[€/kW*a]	ct/kWh	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Umspannung in Hochspannung	-	-	-	-	-	-		
Hochspannung	61,15	0,06	0,960905214	0,327735785	-	-		08.02.2018 18:15-18:30
Umspannung in Mittelspannung	38,4	0,62	1	0,303679208	-	0,04178		08.02.2018 18:15-18:30
Mittelspannung	70,08	0,57	0,623434672	0,841179854	-	0,09847		28.11.2018 17:45-18:00
Umspannung in Niederspannung	55,44	1,9	1	1	-	0,00000		25.12.2018 11:15-11:30
Niederspannung	74,76	2,06	1	1	-	0,00000	0,00000	25.12.2018 11:15 -11:30

Definitionen:

Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h
Der Skalierungsfaktor "s_{vNE}" beschreibt die Umrechnung von Einspeise- auf tatsächlich vermiedene Leistung.

Der Vermeidungsfaktor "r_{vNE}" beschreibt die Umrechnung von eingespeister auf vermiedene Arbeit.
Der Anteilsfaktor "a_{vNE}" beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.

Der Mischarbeitspreis "AP_{Rück}" dient zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen mittels Einspeisemenge getrennt für Einspeiser mit und ohne Lastprofilmessung.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.